



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität -
Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Meschede**

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25617



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für den Fachhochschulstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Meschede

Vom 23. Oktober 1997

31. Oktober 1997

Jahrgang 1997
Nr. **19**

Studienordnung

für den Fachhochschulstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Abteilung Meschede

Vom 23. Oktober 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein - Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein - Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 192) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben und Rechtsgrundlage.....	3
§ 2 Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	3
§ 3 Studienziele.....	5
§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang, Gliederung des Studiums.....	6
§ 5 Wahlpflichtfächer und Lehrveranstaltungsarten.....	6
§ 6 Praxissemester.....	8
§ 7 Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen.....	11
§ 8 Studienberatung.....	11
§ 9 Studienplan.....	12
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung.....	12
Anlage 1a.....	14
Studienplan der Studienrichtung Maschinenbau	14
Anlage 1b.....	15
Studienplan der Studienrichtung Elektrotechnik	15
Anlage 2.....	16
Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums mit Abschluß einer Fachprüfung.....	16
Anlage 3.....	17
Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums mit Abschluß eines Leistungsnachweises.....	17

§ 1 Aufgaben und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium für den Fachhochschulstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit Praxissemester, Studienrichtungen „Maschinenbau“ und „Elektrotechnik“.
- (2) Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung sind:
 - § 56 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 03. August 1993 (GV. NW. S.564) sowie
 - Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen (Eckdatenverordnung Fachhochschulen-EckVO-FH) vom 17. März 1994 sowie
 - die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 17. Juni 1997 (GABl. NW. II Nr. 10/1997, S. 690).

§ 2 Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Qualifikationen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Studium:
 - Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
 - Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit. Einzelheiten hierzu regelt neben dieser Studienordnung die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) gliedert sich in ein Grundpraktikum sowie ein Fachpraktikum von jeweils mindestens 12 Wochen. Das technische Grundpraktikum ist als Einschreibungsvoraussetzung in der Regel vor Beginn des Studiums abzuleisten. Es soll in der Industrie durchgeführt werden und Tätigkeiten in folgenden Arbeitsbereichen umfassen:
 - grundlegende manuelle Bearbeitung von Werkstoffen,
 - Arbeiten an spanenden und spanlosen Maschinen,
 - Wärmebehandlung, Oberflächentechnik,
 - Fügetechnik, insbesondere Schweißen,

- Entwicklung und Konstruktion,
- Qualitätssicherung,
- Montage.

Aus diesem Katalog müssen mindestens 4 Bereiche abgeleistet und durch Vorlage einer Praktikumsbescheinigung sowie eines Arbeitsberichtes nachgewiesen werden.

Das betriebswirtschaftliche Fachpraktikum soll in folgenden Arbeitsbereichen der Industrie und Wirtschaft durchgeführt werden:

- Fertigungsplanung, Fertigungssteuerung, Arbeitsvorbereitung
- Materialwirtschaft, Logistik, Einkauf,
- Organisation, Personalwesen, EDV,
- Verkauf, Vertrieb, Marketing, Marktforschung,
- Rechnungswesen, Finanzierung, Steuern.

Aus diesem Katalog müssen mindestens 3 Bereiche absolviert und durch Vorlage einer Praktikumsbescheinigung sowie eines Arbeitsberichtes nachgewiesen werden.

Der Nachweis des Fachpraktikums muß spätestens bis zum Beginn des vierten Studiensemesters erbracht werden.

- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FGH zu einer Einstufungsprüfung und aufgrund dieser Einstufungsprüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.
- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben und die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können gemäß § 45 Abs. 1 FHG in Verbindung mit § 9 DPO nach einer Einstufungsprüfung entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung in einem durch den Prüfungsausschuß festzulegenden Abschnitt des Studienganges das Studium aufnehmen, soweit nicht Regelungen der Vergabe von Studienplätzen entgegen-

stehen Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

- (5) Studierende, die bereits entsprechende Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen", Studienrichtungen "Maschinenbau" oder "Elektrotechnik", unter Anrechnung einschlägiger Praktika und gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 8 DPO fortsetzen. Über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (6) Im Rahmen von Modellversuchen können gemäß § 45a FHG Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung sowie Absolventinnen und Absolventen von zweijährigen Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ohne die Qualifikation gemäß § 44 FHG und ohne Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet eine Auswahlkommission aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgespräches unter Berücksichtigung studiengangspezifischer und berufsqualifizierender Kriterien. Der Modellversuch ist zunächst bis 1999 befristet.
- (7) Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn geregelt.

§ 3 Studienziele

- (1) Ausbildungsziel des Studiums ist die an den Anforderungen und Problemen der beruflichen Praxis orientierte Ausbildung von Wirtschaftsingenieurinnen oder Wirtschaftsingenieuren, die insbesondere im Bereich des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik tätig werden.
- (2) Das Studium soll vornehmlich die Fähigkeit vermitteln, in Industrie- sowie Dienstleistungsunternehmen interdisziplinär zu arbeiten und auf diese Weise zum Unternehmenserfolg nachhaltig beizutragen. Dies verlangt
 - das Verständnis sowohl für naturwissenschaftlich/technische als auch für betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Zusammenhänge und Frage-

stellungen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vertreterinnen oder Vertretern angrenzender Fachgebiete,

- die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und -vertiefung,
- die Kenntnis und Anwendung naturwissenschaftlich/technischer Methoden im Bereich des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik,
- die Kenntnis und Anwendung volks- und betriebswirtschaftlicher Methoden,
- Kenntnisse im Wirtschaftsprivatrecht (Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht) sowie in Teilgebieten des Öffentlichen Rechts,
- erfinderische/gestalterische und kommunikative Fähigkeiten sowie Integrationsfähigkeiten

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang,

Gliederung des Studiums

- (1) Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können das Studium nur zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist auch im Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxissemester und Prüfungszeit acht Semester.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, welches durch die Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein funfsemestriges Hauptstudium, welches das Praxissemester sowie die Abschlußprüfung einschließt.
- (4) Der Studienumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt für beide Studienrichtungen 149 Semesterwochenstunden (SWS). Der Gesamtstudienumfang umfaßt für beide Studienrichtungen 165 SWS. Dieser schließt dabei 2 SWS für die begleitende Veranstaltung im Rahmen des Praxissemesters und 14 SWS aus dem Bereich der Wahlfächer ein.

§ 5 Wahlpflichtfächer und Lehrveranstaltungsarten

- (1) Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Die Pflichtfächer sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt. Sie müssen von allen Studierenden belegt werden, wobei ausdrücklich empfohlen wird, die zeitliche

Folge einzuhalten. Die Wahlpflichtfächer werden im Rahmen der beiden Studienrichtungen gemäß der Anlagen 2 und 3 angeboten. Die Studierenden müssen aus diesem Angebot im Hauptstudium

- für die Studienrichtung "Maschinenbau" 2 technische Wahlpflichtfächer sowie 1 betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach im Studienumfang von insgesamt 16 - 21 SWS auswählen, wobei diese Fächer mit einer Fachprüfung abschließen, oder
- für die Studienrichtung "Elektrotechnik" 2 technische Wahlpflichtfächer sowie 1 betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach im Studienumfang von insgesamt 13 - 21 SWS auswählen, wobei diese Fächer mit einer Fachprüfung abschließen, und
- für die Studienrichtung "Maschinenbau" 4 technische Wahlpflichtfächer sowie 3 betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer im Studienumfang von insgesamt 24 - 29 SWS auswählen, wobei diese Fächer mit einem Leistungsnachweis abschließen, oder
- für die Studienrichtung "Elektrotechnik" 4 technische Wahlpflichtfächer sowie 3 betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer im Studienumfang von insgesamt 20 - 28 SWS auswählen, wobei diese Fächer mit einem Leistungsnachweis abschließen

Für die Studienrichtung „Maschinenbau“ kann der gesamte Studienumfang der Wahlpflichtfächer von 45 SWS dabei um höchstens 3 SWS unterschritten werden. Für die Studienrichtung „Elektrotechnik“ kann der gesamte Studienumfang der Wahlpflichtfächer von 41 SWS dabei um höchstens 3 SWS unterschritten werden.

Die verbindliche Festlegung der gemäß der DPO für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen geforderten Wahlpflichtfächer im Hauptstudium erfolgt durch die Anmeldung zu den jeweiligen Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweisen. Darüber hinaus erweitert sich das Studienangebot für die Studierenden durch Wahlfächer im Umfang von 14 SWS. Die Wahlfächer schließen nicht mit einer Prüfung ab und können aus allen angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule ausgewählt werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Form folgender Veranstaltungsarten angeboten:

- Vorlesungen (V).
 - Übungen (U).
 - Seminare (S).
 - Labor- und Projektarbeiten (P) sowie
 - Exkursionen
- (3) Der Umfang der Lehrveranstaltungsarten ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.
- (4) Die einzelnen Lehrveranstaltungsarten haben dabei folgende Ausbildungsziele:
- Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.
 - Übungen sind gedacht zur Vertiefung des Stoffes anhand beispielhafter Anwendungen.
 - Seminare sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, selbständig Themen zu bearbeiten.
 - Labor- und Projektarbeiten sollen der weitgehend selbständigen Bearbeitung einer umfangreicheren Aufgabenstellung dienen.
 - Exkursionen ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und verbinden das Studium mit der Berufswelt. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.

§ 6 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Wirtschaftsingenieurin oder des Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, (wirtschafts-) ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Die Praxissemestertätigkeit soll dabei insbesondere praktische Erfahrung als Ergänzung der Lehrinhalte in den Studiensemestern vermitteln und darüber hinaus die Wahl der technischen und/oder betriebswirtschaftlichen Studienfächer im Hauptstudium erleichtern. Es wird darüber hinaus Wert darauf gelegt, daß die Studierenden im Rahmen des Praxissemesters auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge

kennenlernen, welche die Hochschule nicht oder nur unvollkommen simulieren kann. Dazu gehören:

- allgemeine soziale und kulturelle Probleme in Unternehmen,
- Kommunikations- sowie Integrationsprobleme z.B. im Rahmen von Gruppen-/Teamprojekten sowie in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Unternehmensabteilungen und -bereiche,
- strukturelle Probleme im Aufbau komplex verbundener Unternehmensorganisationen

(2) Zu einem Praxissemester kann in der Regel nur zugelassen werden, wer:

- im Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen", Studienrichtungen "Maschinenbau" oder "Elektrotechnik", eingeschrieben ist und
- die Zwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat, wobei für den Fall des Fehlens einer Fachprüfung mit dem ersten Versuch zur Ablegung der noch ausstehenden Prüfung des Grundstudiums bis zum Beginn des fünften Studiensemesters begonnen sein muß.

Die Anmeldung zum Praxissemester muß beim zuständigen Prüfungsausschuß vor Antritt des Praxissemesters erfolgt sein. Die Durchführung des Praxissemesters ist grundsätzlich nur im Wintersemester (5. Studiensemester) möglich; in begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester jedoch in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuß und mit Zustimmung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors auch in einem anderen Studiensemester durchgeführt werden. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Praxissemester können nur in Unternehmen und anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Institutionen) durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Leistungsprogrammes ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Wirtschaftsingenieurin oder eines Wirtschaftsingenieurs oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muß dabei sichergestellt sein, daß die Studierenden während des Praxissemesters von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden. Über die Eignung der ausbildenden Institution entscheidet der Prüfungsausschuß. Der

Prüfungsausschuß kann für diese Aufgabe eine Professorin oder einen Professor benennen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (4) Das Praxissemester dauert mindestens 22 Wochen. Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch Professorinnen oder Professoren betreut. Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor sucht die Studierende oder den Studierenden gegebenenfalls während des Praxissemesters auf, informiert sich über den Verlauf des Praxissemesters und führt notwendige Abstimmungsgespräche mit den Betreuerinnen oder den Betreuern aus den ausbildenden Institutionen.

Zusätzlich führt die das Praxissemester betreuende Professorin oder der betreuende Professor an der Hochschule für die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Praxissemester eine begleitende Veranstaltung durch. Während dieser Begleitveranstaltung soll den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, ihre speziellen Praxisprobleme und allgemeine - mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Probleme - zu besprechen. Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland ableisten, brauchen nach Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor an der begleitenden Veranstaltung nicht teilzunehmen.

Die zeitliche Festlegung der Begleitveranstaltung nimmt der Prüfungsausschuß in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat vor. Durch die Begleitveranstaltung erhöht sich das Studienvolumen um höchstens zwei Semesterwochenstunden.

- (5) Die Nachbereitung des Praxissemesters erfolgt durch die Vorlage eines Praxissemesterberichtes sowie eine zugehörige Abschlußbesprechung mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor. Hierbei sollen die gewonnenen Erfahrungen - unter Verwendung der im Praxissemesterbericht festgehaltenen Arbeitsergebnisse - zusammenfassend ausgewertet werden.

Nach der Abschlußbesprechung entscheidet die betreuende Professorin oder der betreuende Professor unter Berücksichtigung des Zeugnisses der ausbildenden Institution über die erfolgreiche Teilnahme und damit die Anerkennung des Praxissemesters. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Anerkennung durch den Prüfungsausschuß - in Abstimmung mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor - vorzeitig erfolgen. Auf § 24 der DPO für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird abschließend hingewiesen.

§ 7 Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen

- (1) Die Zulassung zur Fachprüfung kann den Nachweis einer Teilnahme an zugeordneten Übungen, Praktika und Seminaren voraussetzen. Dies erfolgt durch Teilnahmebescheinigungen entsprechend Absatz (5).
- (2) Die Leistungsnachweise bestehen aus benoteten Studienleistungen, die während oder nach Abschluß der Lehrveranstaltung zu erbringen sind.
- (3) Die in Absatz (2) genannten Studienleistungen können bestehen aus einem/einer
 - Klausurarbeit,
 - mündlichen Prüfung,
 - Referat,
 - Entwurf,
 - Laborversuch mit schriftlicher Auswertung

Auf § 19 der DPO für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird abschließend hingewiesen

- (4) Form, Umfang und mögliche Bewertungsart der Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen, verantwortlichen Lehrenden festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (5) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Teilnahme durch Teilnahmebescheinigung werden von der für die Lehrveranstaltungen zuständigen Professorin oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Professor festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekanntgegeben. Auf § 20 der DPO für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird abschließend hingewiesen

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt in der Regel durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforde-

rungen, sie umfaßt bei studienbedingten Schwierigkeiten auch psychologische Beratung

- (2) Für die fachspezifische Studienberatung stehen darüber hinaus alle Lehrenden der Fachbereiche 11 (Maschinenbau -Datentechnik) und 15 (Nachrichtentechnik) in festgelegten Sprechzeiten zur Verfügung

§ 9 Studienplan

- (1) Umfang und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie der empfohlene Ablauf des Studiums sind im Studienplan festgelegt (Anlagen 1-3). Aus organisatorischen Gründen können innerhalb der Semester Verschiebungen von Vorlesungs-, Übungs-, Seminar- und Praktikastunden erforderlich sein.
- (2) Die Lehrenden sind verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung über das vom Fachbereich zu erstellende kommentierte Veranstaltungsverzeichnis hinaus eine detaillierte Übersicht über das jeweilige Lehr- und Prüfungsgebiet bekannt zu geben

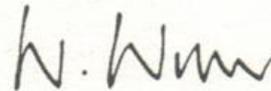
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 1996 in Kraft.
- (2) Die im Studienplan (Anlage 1 der Studienordnung) ausgewiesenen Lehrveranstaltungen beginnen im vollen Umfang mit dem Wintersemester 1996/97. Im Wintersemester 1996/97 werden darüber hinaus die Lehrveranstaltungen für das dritte, fünfte und siebente Studiensemester und im Sommersemester 1997 die Lehrveranstaltungen für das vierte und sechste Studiensemester nach der alten (vorläufigen) Studienordnung angeboten; anschließend laufen die Lehrveranstaltungen nach der alten Prüfungs- und Studienordnung planmäßig aus. Die auslaufenden Lehrveranstaltungen nach alter (vorläufiger) Prüfungsordnung gelten dabei nur noch für die Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 1996/97 im Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" der Abteilung Meschede der Universität - Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben waren.
- (3) Diese Studienordnung wird in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereiche 11 (Maschinenbau - Datentechnik) vom 10. Dezember 1996 und 15 (Nachrichtentechnik) vom 11. April 1997 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 02. Juli 1997.

Paderborn, den 23. Oktober 1997

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



(Prof. Dr. W. Weber)

Anlage 1b

Studienplan der Studienrichtung Elektrotechnik

Studienfach	Abschn.	Vorles.	SWS	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.	
				V	U	V	U	V	U	V	U	V	U	V	U	V	U
Mathematik	FP		12		4	4	2	2	2	2							
Physik	FP	T	12			4	2	2	2	2							
Grundgebiete der Elektrotechnik	FP		12	4	2	4	2	2	2								
Messtechnik	FP	T	12			1	2	2	2								
Bauelemente und Schaltungen	FP	T	9	3	3	2	1	1									
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	FP		10	8	2												
Wirtschaftsprivatrecht	FP		4			2	2	2									
Informatik	FP		8	3	3	1	1	1	1								
Englisch	LN		4		2		2										
Summe			84														

Marketing	FP	T	SWS	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.	
				V	U	V	U	V	U	V	U	V	U	V	U	V	U
Unternehmensrechnung	FP	T	8			4					4						
Produktionswirtschaft	FP	T	8					2	2	2	2						
Technisches Wahlpflichtfach I	FP		8														
Technisches Wahlpflichtfach II	FP		8														
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach III	FP		13-2h														
Technisches Wahlpflichtfach I	LN																
Technisches Wahlpflichtfach II	LN																
Technisches Wahlpflichtfach III	LN																
Technisches Wahlpflichtfach IV	LN																
Technisches Wahlpflichtfach V	LN																
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach VI	LN		20-28														
Betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach VII	LN																
Summe			65														

V = Vorlesung S = Seminar U = Übung P = Praktikum FP = Fachprüfung LN = Leistungsnachweis

Freiversuchsregelung: ⁽¹⁾ Termin für Freiversuch Ende 7. Semester ⁽²⁾ Termin für Freiversuch Ende 4. Semester

Anlage 2

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums mit Abschluß einer Fachprüfung

Technische Wahlpflichtfächer der Studienrichtung "Maschinenbau"

Studienfach	SWS	Termin für Freiversuch
Automatisierung in der Fertigungstechnik	6	Ende 7 Semester
Fördertechnik	6	Ende 4 Semester
Hydraulik und Pneumatik	7	Ende 6 Semester
Meßtechnik	8	Ende 7 Semester
Sondergebiete der Werkstoffkunde/Warmebehandlung von Stahl	5	Ende 6 Semester
Schweißtechnik	6	Ende 6 Semester
Werkzeugmaschinen	5	Ende 7 Semester
Strömungslehre/Stromungsmaschinen	6	Ende 4 Semester

Technische Wahlpflichtfächer der Studienrichtung "Elektrotechnik"

Studienfach	SWS	Termin für Freiversuch
Niederfrequenztechnik	4	Ende 4 Semester
Hochfrequenztechnik/E MV	5	Ende 7 Semester
Steuerungs- und Regelungstechnik	5	Ende 7 Semester
Impulstechnik	5	Ende 7 Semester
Datennetze und Datenfernübertragung	5	Ende 6 Semester
Digitaltechnik	4	Ende 5 Semester
Theoretische Nachrichtentechnik	4	Ende 4 Semester
Mikrocomputertechnik	5	Ende 6 Semester

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer beider Studienrichtungen

Studienfach	SWS	Termin für Freiversuch
Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht	6	Ende 7 Semester
Personalwirtschaft	6	Ende 4 Semester
Unternehmensorganisation	6	Ende 7 Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Anlage 3

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums mit Abschluß eines Leistungsnachweises

Technische Wahlpflichtfächer der Studienrichtung "Maschinenbau"

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Arbeitswissenschaft	4	Rechnergestütztes Konstruieren (CAD)	5
Apparatebau	4	Speicherprogrammierbare Steuerungen	4
Elektrotechnik	6	Wärmelehre	4
Energietechnik	4	Konstruieren mit Aluminium	5
Fabrikanlagen	4	Oberflächentechnik Aluminium	2
Fertigungsplanung und -steuerung	3	Sondergebiete der Werkstoffkunde/	5
Programmieren von Fertigungseinrichtungen	4	Aluminiumwerkstoffe	
Verbrennungsmaschinen	3	Werkzeuge Aluminium	4
Kraftfahrzeugtechnik	3	Sondergebiete des Maschinenbaus I	-
Kunststofftechnik	4	Sondergebiete des Maschinenbaus II	-
Prozeßdatenverarbeitung	4	Sondergebiete des Maschinenbaus III	-
Sondergebiete der Datenverarbeitung	4	Angewandte Mathematik	4
Thermische Verfahrenstechnik	4	Maschinendynamik	4
Mechanische Verfahrenstechnik	4	Sondergebiete der Strömungsmaschinen	4

Technische Wahlpflichtfächer der Studienrichtung "Elektrotechnik"

Datenbanken	4	Multimediale Technologien	4
Nachrichtenverarbeitung	4	Netzwerkanalyse und -synthese	4
Softwareengineering	1	Optische Nachrichtübertragungstechnik	4
Nachrichtenmeßtechnik/Digit. Meßtechnik	4	Entwurfsmethoden für Software	4
Meßwerterfassung und Umformung	4	Kleinantriebe	4
Nachrichtentechnische Anlagen und Geräte	4	Automatisierung	4
Statistische Meßwertanalyse	4	CAD I und II	4
Spezielle Programmiersprachen	4	Energietechnik	4
Sensork/Aktorik	4	Fabrikanlagen	4
Telekommunikationssysteme	4	Hydraulik und Pneumatik	4
Mustererkennung und Datenkompression	4	Wärmelehre	4
Hochgeschwindigkeitsnetze	4	Programmieren von Fertigungseinrichtungen	4
Speicherprogrammierbare Steuerungen	4		

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer beider Studienrichtungen

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Betriebswirtschaftliches Seminar I	4	Betriebswirtschaftliches Seminar VIII	2
Betriebswirtschaftliches Seminar II	4	Betriebswirtschaftliches Seminar IX	2
Betriebswirtschaftliches Seminar III	4	Qualitätsmanagement	4
Betriebswirtschaftliches Seminar IV	4	Gewerblicher Rechtsschutz	4
Betriebswirtschaftliches Seminar V	4	Internationales Privatrecht	2
Betriebswirtschaftliches Seminar VI	4	Arbeitsrecht	2
Betriebswirtschaftliches Seminar VII	2		

Anmerkung: Die spezifischen Inhalte der oben genannten Betriebswirtschaftlichen Seminare werden für jedes Semester gesondert durch Aushang bekanntgegeben.